OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700697/2/ER/AO

Datum:
Linz, 2. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des R M, F, S, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18. Februar 2020, GZ: BHUU/920160000481/20, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes verhängten Geldstrafe in Höhe von EUR 1.300,00

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Strafe dahingehend gemindert wird, dass aufgrund der beiden Verstöße gegen § 40 Abs 1 iVm § 28 Abs 1 PyroTG (Spruchpunkt 1 und 2 der Strafverfügung) jeweils eine Geldstrafe in Höhe von EUR 400,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 1 Tag, 13 Stunden) und wegen des Verstoßes gegen § 40 Abs 1 Z 3 iVm § 32 Abs 1 PyroTG (Spruchpunkt 3 der Strafverfügung) eine Geldstrafe in Höhe von EUR 100,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden) verhängt wird. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich damit auf insgesamt EUR 90,00.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 21. Jänner 2020, GZ: BHUU/920160000481/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von EUR 600,00 wegen Übertretung von § 40 Abs 1 iVm § 28 Abs 1 PyroTG (Spruchpunkt 1 und 2) und eine Geldstrafe in Höhe von EUR 400,00 wegen Übertretung von § 32 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 Z 3 PyroTG (Spruchpunkt 3). Die ersten beiden Spruchpunkte betrafen den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F3, ohne die dafür erforderliche Bewilligung gem § 28 Abs 1 PyroTG innezuhaben. Der dritte Spruchpunkt betraf den Besitz von zwei pyrotechnischen Gegenständen, die die erforderlichen Kennzeichnungen gem § 20a Abs 1 Z 4, Z 5 und Abs 2 PyroTG nicht aufwiesen. Außerdem wurden die in Summe vier pyrotechnischen Gegenstände gem § 41 PyroTG als verfallen erklärt (Spruchpunkt 4).

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf betreffend die Strafhöhe Einspruch. Als Beleg dafür, dass die Strafe zu hoch sei und er sich diese nicht leisten könne, legte er Nachweise über die Höhe seiner Einkünfte und die monatliche Mietbelastung bei.

I.3. Im Straferkenntnis vom 18. Februar 2020, GZ: BHUU/920160000481/20, erkannte die belangte Behörde über den Einspruch des Bf und minderte die Geldstrafen betreffend die ersten beiden Spruchpunkte auf jeweils EUR 500,00 und betreffend Spruchpunkt drei auf EUR 300,00. Zudem wurden Kosten in Höhe von EUR 160,00 für das Verwaltungsverfahren festgesetzt.

I.4. In der gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde vom 6. März 2020 betreffend die Strafhöhe führt der Bf neuerlich aus, dass die Strafe weiterhin zu hoch sei und er sich diese aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage nicht leisten könne. Zudem weist er darauf hin, ihm wäre zum Zeitpunkt des Kaufs der pyrotechnischen Gegenstände nicht bewusst gewesen, dass dies nicht erlaubt sei. Bei der Kontrolle durch die Polizei habe er dies angegeben und nicht versucht die Gegenstände zu verstecken.

I.5. Die belangte Behörde sah von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung ab und legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts mit Schreiben vom 15. Juni 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt Beweis erhoben. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gem § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da dies nicht beantragt wurde und die Beschwerde sich nur gegen die Höhe der Strafe richtete.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf verfügt über monatliche Einkünfte in Höhe von EUR 382,00 aus seiner Tätigkeit als Taxilenker, zudem bezieht er monatlich EUR 740,70 als Arbeitslosenunterstützung vom AMS. Demgegenüber stehen monatliche Ausgaben in Höhe von EUR 249,69 für die Miete.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II. Der Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Durch § 28 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 PyroTG werden insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit vor Gefährdungen durch pyrotechnische Gegenstände geschützt. Denn mit der Bewilligungserfordernis, die unter anderem für den Besitz von Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 besteht, sollen Gefährdungen von diesen Rechtsgütern vermieden werden. Die Bedeutung dieser Rechtsgüter ist zweifellos als hoch einzustufen. Durch die Tat kam es zu keiner Schädigung, allerdings war eine potenzielle Gefährdung im Falle der Verwendung dieser Feuerwerkskörper gegeben.

Der durch § 32 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 Z 3 PyroTG verbotene Besitz von pyrotechnischen Gegenständen, die keine CE-Kennzeichnung aufweisen, dient der Qualitätssicherung und damit mittelbar ebenfalls dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit. Die Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter durch einen Verstoß ist allerdings geringer als im Falle des bewilligungslosen Besitzes von Feuerwerkskörpern der Kategorie F3,

da die Sprengkraft – und damit die potenzielle Gefährdung durch die inkriminierten Gegenstände – eine geringere ist.

Betreffend aller Delikte besteht ein Strafrahmen von bis zu EUR 3.600,00 oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten.

Bei der Strafbemessung ist die wirtschaftliche Situation des Bf, der nach Abzug des Mietaufwands ein monatliches Einkommen von EUR 873,01 zur Verfügung hat, sowie seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu bedenken. Aus seiner glaubhaften Aussage, er habe keine Kenntnis von den Verboten gehabt, ist abzuleiten, dass er fahrlässig gehandelt hat.

Unter Bedachtnahme auf all diese Umstände erscheint für die Verstöße gegen § 28 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 PyroTG (Spruchpunkte 1 und 2) die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von jeweils EUR 400,00 als angemessen. Betreffend den Verstoß gegen § 32 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 Z 3 PyroTG (Spruchpunkt 3) ist die Strafe – insbesondere aufgrund des geringeren Unwerts der Tat – auf EUR 100,00 zu mindern. Folglich sind auch die Ersatzfreiheitsstrafen anzupassen, die betreffend die ersten beiden Spruchpunkte auf jeweils 2 Tage und 8 Stunden und für Spruchpunkt 3 auf 12 Stunden zu reduzieren sind.

In Entsprechung zur Reduktion der Strafen war auch der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens anzupassen.

III.2. Ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war dem Bf gem § 52 Abs 8 VwGVG nicht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage, wie die Strafzumessung im konkreten Fall erfolgt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter